

An alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2023-0.447.833

Wien, 30. Juni 2023

## **Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien – Akustisches Fahrzeug- Warnsystem (AVAS) für Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge (VO (EU) Nr. 540/2014 iVm UN- Regelung Nr. 138)**

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **1.1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014 iVm UN-Regelung Nr. 138 betreffend das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge der Klassen M & N**

Fahrzeuge der Klassen M und N müssen gem. Rahmen-VO (EU) 2018/858 hinsichtlich des AVAS den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 540/2014 entsprechen. Artikel 8 dieser Verordnung verpflichtet zum Einbau eines AVAS in allen neuen Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ab dem 1. Juli 2019 und verweist dabei auf Anhang VIII der Verordnung, welcher die Vorschriften für das AVAS festlegt. Abschnitt I, Nummer I.3 Buchstabe e) bestimmt, dass in allen neuen Fahrzeugen, die am oder nach dem 1. September 2023 (erstmalig) zum Verkehr zugelassen werden, ein AVAS installiert sein muss, welches die Bestimmungen des Abschnitt IV von Anhang VIII der VO (EU) Nr. 540/2014 erfüllt.

Zuvor genannter Abschnitt IV übernimmt alle Bestimmungen des Anhangs VIII, Abschnitt III, VO (EU) Nr. 540/2014, mit Ausnahme der Nummer III.2 Buchstabe b. Zusätzlich gilt jedoch:

#### *Schalter*

*Jeder Mechanismus, der es dem Fahrer ermöglicht, den Betrieb eines AVAS auszusetzen („Pausenfunktion“) muss die Anforderungen von Absatz 6.2.6 der UNECE-Regelung Nr. 138 Ergänzung 1 zur Regelung in der ursprünglichen Fassung, Änderungsserie 01 (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 112) erfüllen.*

Zitierter Absatz 6.2.6 der UN-Regelung Nr. 138 Änderungsserie 01 (UN-R138.01) bestimmt:

### *Pausenfunktion*

*Jegliche Pausenfunktion gemäß der Begriffsbestimmung in Absatz 2.7 ist unzulässig.*

Dabei handelt es sich bei einer ‚Pausenfunktion‘ gem. UN-R13.01 Absatz 2.7 um eine Funktion, mit der der Fahrer den Betrieb eines akustischen Fahrzeug-Warnsystems (AVAS) aussetzen kann.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass neue **Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge** der **Fahrzeugklassen M und N**, welche die Anforderungen des Anhang VIII, Abschnitt IV, VO (EU) Nr. 540/2014 nicht erfüllen (Verbot Pausenfunktion), **ab dem 01.09.2023** nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden können.

## **2. Ausnahmemöglichkeiten**

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/858 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt. Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 49 und Anhang V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 1. September 2023 nicht mehr erstmalig zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für

- höchstens 10 % (Fahrzeugklasse M<sub>1</sub>) bzw.
- höchstens 30 % (alle anderen Fahrzeugklassen)

der Anzahl jener Fahrzeuge dieses Typs, die im Jahr 2022 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei 10 % bei M<sub>1</sub>-Fahrzeugen bzw. 30 % bei anderen Fahrzeugklassen um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Hinweis: Die Möglichkeit, die Zahl der Ausnahmen auf über die in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen zu erhöhen, ist auf Basis der geltenden Rechtslage nicht gegeben.

Die für eine Ausnahmegenehmigung beantragten Fahrzeuge müssen spätestens am 31. August 2023 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des

- Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
  - c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
  - d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

**Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 31.08.2023:**

**11.08.2023**

**Letzter Termin für Antrag beim BMK:**

**31.10.2023**

Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigten, stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bis spätestens 31. Oktober 2023, für jede Type getrennt, einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für jene Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach Punkt 2 lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 31. August 2023 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden wird ersucht, die entsprechenden Anträge spätestens bis zum 11. August 2023 zu stellen.

Ab dem 1. November 2023 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid

gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern oder in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2 angeführten Zahlen nicht überschreiten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien können prinzipiell vom Hersteller in Anspruch genommen werden. Hat ein Hersteller besondere Vollmachten für einzelne Bereiche seines Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen gem. § 29 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 erteilt („eingeschränkte Vollmacht“), hat der Hersteller, wenn für eine Type mehrere Bevollmächtigte existieren, die Vorgangsweise hinsichtlich der Antragstellung mit seinen Bevollmächtigten zu koordinieren, bzw. haben sich alle für den jeweiligen Typ Bevollmächtigten auf eine gemeinsame Vorgangsweise (Aufteilung der Stückzahl) zu einigen und dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Wenn daher keine anderslautende Regelung – die insbesondere auch auf die Aufteilung der Stückzahlen auf die verschiedenen Bevollmächtigten eingeht – übermittelt wird, muss das BMK in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der jeweils erste Antrag für eine Type der vom Hersteller unterstützte Antrag ist. Alle weiteren Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> spätestens Anfang Juli 2023 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an [typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmk.gv.at)

Für die Bundesministerin:

DI Dr. Friedrich Forsthuber

